



Tecklenburg
Die Festspielstadt

| Kenntnisnahme | |
|----------------------|--------------------------|
| - öffentlich - | |
| 35/2021 | |
| zuständiger FB | Planen, Bauen und Umwelt |
| Aktenzeichen | |
| Datum | 07.04.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | 20.04.2021 | zur Kenntnis |

Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2021 aus der Sitzung des Rates der Stadt Tecklenburg am 16.02.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Sichtvermerke:

| | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| gez. van der Meer Verfasser/in | gez. Pieper Fachbereichsleitung | gez. Streit Bürgermeister |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------|

Sachdarstellung, Begründung:

Nachverdichtung

Es wurde beantragt bei allen Baumaßnahmen zunächst die Möglichkeit einer Nachverdichtung zu prüfen, bevor Siedlungsgebiete am Ortsrand ausgeweitet werden. Hierzu lässt sich feststellen, dass eine Nachverdichtung im Stadtgebiet von Tecklenburg bereits im großen Umfang stattfindet. Derzeit werden in Ledde der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 "Oberbauer Süd", und das B- Plangebiet (Östlich der Sundernstraße), in Leeden der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Südlich der Salm-Horstmar-Straße" und in Tecklenburg der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8, 5. Änderung "Pagenkamp/Siekland", Nr. 7, 8. Änderung "Howesträßchen" sowie Nr. 27, 1. Änderung "Tecklenburg Ost (Alte Obstwiese)" sowie Brochterbeck Dorfstraße unbebaute Grundstücke für Wohnzwecke bebaut.. Insgesamt entstehen durch die Nachverdichtung im Stadtgebiet somit ca. 230 Wohnungen.

Grundsätzlich wird das Ziel der Nachverdichtung durch die Anpassung der Bauleitplanung und über den Abschluss von Erschließungsverträgen bzw. städtebaulichen Verträgen gefördert.

Eine Förderung des Ankaufs von privaten Bestandsimmobilien kann seitens der Stadt nicht aktiv gefördert werden. Hier obliegt es der Stadt allenfalls einem langfristigen Leerstand durch die Schaffung einer guten Infrastruktur entgegenzuwirken. Ferner wird auf sonstige Fördermöglichkeiten, z.B über die KfW-Bank, verwiesen.

Straßenbeleuchtung

Hinsichtlich der beantragten Überprüfung der Energieeinsparungen bei der Straßenbeleuchtung wird auf die Umrüstung der bestehenden Leuchtkörper auf LED-Technik verwiesen, die vom früheren Klimamanager Marco Wessling berechnet und geplant wurde und sich in der Umsetzung befindet. Die vorgesehene Straßenbeleuchtung verfügt über eine eingebaute Nachtabsenkung von 15 auf 7 Watt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr morgens. Die errechneten CO₂-Einsparungen von jährlich 97,62 Tonnen lassen sich dem beigefügten Auszug des Förderantrages aus dem Jahr 2019 entnehmen.

Eine Reduzierung der Beleuchtungszeiten muss unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Bedarfe erfolgen. So ist gerade die Ausleuchtung des benannten Kurparks zumindest in der Freilichtbühnensaison von besonderer Bedeutung, da Besucher der Freilichtbühne unter anderem auf den Parkplatz am Freibad verwiesen werden und deshalb in den Abendstunden vermehrt den Kurpark durchqueren müssen.

Nicht zuletzt auch aus kriminalpräventiven Erwägungen ist es sinnvoll eine gewisse Mindestbeleuchtung zu jeder Nachtzeit zu erhalten. Eine weitere Absenkung der Mindestwatttage von 7 Watt je Leuchtstelle ist technisch nicht möglich. Die Abschaltung jeder 2 Leuchte im Nachtbetrieb würde keine ausreichende Beleuchtung der Wege mehr sicherstellen.

Ausgleichspflanzungen

Bei der Abstimmung von Ausgleichspflanzungen wurde mehr Transparenz und Information gegenüber dem Rat gefordert. Ausgleichspflanzungen bzw. ersatzweise Ausgleichszahlungen sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Tecklenburg geregelt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, auf welches er in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff hat, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Baumumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Die Abstimmung geeigneter Ersatzpflanzungen sowie der hierfür geeigneten Standorte erfolgt durch die Biologin und städtische Umweltbeauftragte Frau Dr. Bartelheim. Eine Mitteilung über die durchgeführten Maßnahmen wird in Zukunft erfolgen.

Anlage(n):

1. Förderantrag LED
2. Anträge Bündnis 90/Die Grünen